



# Theodor-Körner-Schule

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen

Keilstraße 42 - 48  
44879 Bochum  
Telefon 0234 / 9 44 26 10  
Telefax 0234 / 9 44 26 11  
E-Mail: info@die-tks.de  
Homepage: www.die-tks.de

An  
alle Eltern

07.08.2020

## Elterninformationen für das Schuljahr 2020-21

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

wir hoffen, dass Sie alle erholsame und schöne Sommerferien mit Ihren Kindern erlebt haben und freuen uns nun mit Ihnen auf das neue Schuljahr 2020-21.

Bedingt durch die Corona-Pandemie sind dazu wichtige Regelungen zu treffen und zu beachten. Vor wenigen Tagen hat uns das Schulministerium die entscheidenden Hinweise gegeben, über die wir Sie gerne informieren möchten.

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. Dabei soll der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler, sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein. Es gilt wieder der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Sollte Präsenzunterricht nicht vollständig möglich sein, findet Distanzunterricht statt.

An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.

Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation abgesehen werden. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich. Die zum Mund-Nasen-Schutz getroffenen Regelungen werden vorerst bis zum 31. August 2020 befristet.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Darüber hinaus verfügt die Schule über eine ausreichende Anzahl von Reservemasken.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund- Nasen-Bedeckungen wichtig.

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-

Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfehlen wir, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil.

Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung durch die Eltern zu veranlassen.

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Corona-Einreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Wir empfehlen daher die tägliche Nutzung der App für Ihre Kinder - auch in der Schule!

Mit der geplanten Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz erhalten Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, aber auch deren Eltern Rechtssicherheit im Umgang mit der neuen Form des Unterrichts.

Wichtige Eckpunkte lauten:

- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
- Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt.

Der Beginn der Abschlussprüfungen im Abitur wird im kommenden Jahr um jeweils knapp zwei Wochen verschoben. Das gibt uns die Gelegenheit, die Schülerinnen und Schüler besser auf die Prüfungen vorzubereiten. Die neuen Prüfungstermine für die einzelnen Fächer werden in Kürze mitgeteilt.

Zudem sollen Lehrkräfte in ausgewählten Fächern der allgemeinbildenden Schulen

eine erweiterte Aufgabenauswahlmöglichkeit erhalten, um angesichts möglicher Einschränkungen durch die Corona-Pandemie im Interesse der Schülerinnen und Schüler Prüfungen ohne Abstriche am Niveau, aber mit Blick auf die unterrichteten Inhaltsfelder zu ermöglichen.  
Die Abiturvorgaben gelten unverändert.

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen.  
Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Der Schwimmsport entfällt nach der Entscheidung des Schulträgers bis zu den Herbstferien.

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten.

Sofern die schulischen Möglichkeiten die Einhaltung der Vorschriften für das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten temporär oder dauerhaft nicht ermöglichen, wird auf andere Formen des aktiven Musizierens und Gestaltens zurückgegriffen, die den Schülerinnen und Schülern im Musikunterricht ebenfalls kreative Schaffens- und Ausführungsprozesse ermöglichen.

Das Betreuungsangebot in der Sekundarstufe I durch die Caritas wird im Schuljahr 2020/2021 unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär aufgenommen.

Die Schulleitung hat dem Schulträger ein Hygienekonzept für den Betrieb der Mensa vorgelegt. Sie finden das Konzept auf der Homepage. Die Öffnung des Körner-Cafés wird zurzeit von der Behörde geprüft.

Kooperationen mit außerschulischen Partnern (z.B. Köppern, Eisenbahnmuseum) können in der Schule und an außerschulischen Lernorten stattfinden.

Sofern für die Zeit nach den Herbstferien Buchungen für Schulfahrten und Exkursionen beabsichtigt sind, ist darauf zu achten, dass **jederzeit** eine kostenfreie Stornierung möglich ist, da das Land Nordrhein-Westfalen keine Stornokosten für Absagen nach dem 12. Juni 2020 bzw. nach dem 10. Juli 2020 übernimmt.

Es bleibt äußerst fraglich, ob es unter dieser Bedingung zukünftig Angebote geben wird.

Die Kosten bei Nichtteilnahme an einer Schulfahrt oder Abbruch einer Schulfahrt sind nach Nr. 5.2 der Richtlinien für Schulfahrten von den Eltern im vollen Umfang zu tragen. Dazu gehört auch, wenn die Schulfahrt z. B. wegen einer Corona-Erkrankung abgebrochen werden muss.

Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Die Eltern tragen die Kosten in vollem Umfang. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt nicht die Kosten für die (vorzeitige) Rückreise der an der Schulfahrt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Zusätzlich ist auf Grund des erhöhten Infektionsgeschehens mit besonderen Gefahren bei Klassen- und

Studienfahrten zu rechnen. Alle Bochumer Gymnasien haben auf Basis des vorliegenden Erlasses die Studienfahrten vor den Herbstferien absagen müssen. Die TKS führt seit Jahren nach Schulkonferenzbeschluss die Studienfahrten in der Woche nach den Herbstferien durch. Es ist nicht zu erwarten, dass sich bis dahin die Gesamtsituation verbessert hat.

Aus diesen Gründen sagen wir alle Studienfahrten in der Woche nach den Herbstferien ab. Da diese Fahrten aber bereits im Januar genehmigt und gebucht worden sind, sie aber nicht unter die Stornoregelungen des Landes NRW fallen (...nur für Fahrten bis zu den Herbstferien!), haben wir das Schulministerium angeschrieben, um diesen Sachverhalt zu klären. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

Die Berufliche Orientierung wird nach den Vorgaben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ im Schuljahr 2020/21 wieder verpflichtend umgesetzt.

Liebe Eltern, trotz dieser Vielzahl an Regelungen sind wir überzeugt, dass die Wiederaufnahme des Schulbetriebs mit Präsenzunterricht der richtige Weg ist. Wenn wir uns alle an die Regelungen halten, wird dieser Weg auch gelingen.

Mit den besten Wünschen von der TKS

gez. Arens      gez. Dr. Arnscheidt  
Schulleiter    Stv. Schulleiterin